

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2012 1222 vom 2. September 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2012_1222

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2012 1222 du 2 septembre 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2012 1222 del 2 settembre 2014

Regeste

Bundesgerichtsentscheid vom 14. Dezember 2012\n(Rückweisung an Vorinstanz / AHV 1217/11)

Erwägungen

E. 2

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG; SR 830.1] sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1).

E. 3

Dass die Beschwerde vom 19. Dezember 2011 nicht aussichtslos war, hat das Bundesgericht im Entscheid vom 2. September 2014, 9C_369/2013, E. 9.2, festgehalten. Auch die weiteren Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und der Gebotenheit der anwaltlichen Vertretung sind vorliegend erfüllt. Folglich ist das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung gutzuheissen und Rechtsanwalt B._____ ist dem Beschwerde- führer als amtlicher Anwalt beizuordnen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Dez. 2014, AHV/12/1222, Seite 3

E. 4

Es bleibt das amtliche Honorar von Rechtsanwalt B._____ festzulegen. Gemäss Art. 42 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Abs. 1). Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen (Abs. 3). Nach Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte

vom 20. Oktober 2010 (EAV; BSG 168.711) beträgt der Stundenansatz Fr. 200.--.

E. 5

Rechtsanwalt B._____ macht in der Kostennote vom 12. März 2013 für die Jahre 2011 bis 2013 einen Zeitaufwand von 20.5 Stunden bzw. ein Honorar von Fr. 4'715.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 189.20 sowie Mehrwertsteuer im Betrag von Fr. 197.05 (8 % von Fr. 2'462.95 [Honorar inkl. Auslagen für die Jahre 2012 und 2013]), total Fr. 5'101.25, geltend, was nicht zu beanstanden ist. Folglich wird der tarifmässige Parteikostenersatz für die Verfahren AHV/2011/1217 und AHV/2012/1222 auf Fr. 5'101.25 festgesetzt. Davon ist Rechtsanwalt B._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils ein amtliches Honorar von Fr. 4'100.-- (20.5 h x Fr. 200.--) zuzüglich Auslagen von Fr. 189.20 und Mehrwertsteuer von Fr. 172.25 (8 % von Fr. 2'152.95 [Honorar inkl. Auslagen für die Jahre 2012 und 2013]), total somit eine Entschädigung von Fr. 4'461.45, auszurichten. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gegenüber dem Kanton Bern entsprechend den Voraussetzungen von Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), d.h. wenn er innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens dazu in der Lage ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Dez. 2014, AHV/12/1222, Seite 4

E. 6

Dieser Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 lit. b des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG; BSG 161.1]). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.